

Antrag zur Satzung nach §18a V BerlHG (Sozialfonds-Satzung)

Eingereicht von: Semesterticketbüro des Referent_innenRates

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Die Sozialfondssatzung, zuletzt geändert durch das Studierendenparlament am 03.07.2017, wird wie im Folgenden geändert:

Fassung neu	Fassung alt
<p>§ 2 (3) [...]</p> <p>2Zusätzlich werden angerechnet:</p> <p>1. die Kosten der Unterkunft, einschließlich Heizkosten, höchstens jedoch 400€. Bei zusätzlichen Heizkosten kann eine monatliche Heizkostenpauschale in Höhe von 74 € berücksichtigt werden. Für jede weitere Person, gegenüber der die/der Studierende Unterhalt leistet oder unterhaltsverpflichtet ist und die im selben Haushalt wohnt, erhöht sich der Betrag für die Kosten der Unterkunft um bis zu 370€, höchstens jedoch bis zu den Kosten der Unterkunft einschließlich Heizkosten. Bei weiteren Personen und zusätzlichen Heizkosten kann die zu berücksichtigende Heizkostenpauschale anteilig erhöht werden. Für Menschen, die Anspruch auf Berücksichtigung der besonderen Härte „nachgewiesene Behinderung oder chronische Erkrankung“ haben, können höhere Kosten für Unterkunft und Heizkosten angerechnet werden.</p>	<p>§ 2 (3) [...]</p> <p>2Zusätzlich werden angerechnet:</p> <p>1. die Kosten der Unterkunft, einschließlich Heizkosten, höchstens jedoch 350€. Bei zusätzlichen Heizkosten kann eine monatliche Heizkostenpauschale in Höhe von 74 € berücksichtigt werden. Für jede weitere Person, gegenüber der die/der Studierende Unterhalt leistet oder unterhaltsverpflichtet ist und die im selben Haushalt wohnt, erhöht sich der Betrag für die Kosten der Unterkunft um bis zu 320€, höchstens jedoch bis zu den Kosten der Unterkunft einschließlich Heizkosten. Bei weiteren Personen und zusätzlichen Heizkosten kann die zu berücksichtigende Heizkostenpauschale anteilig erhöht werden. Für Menschen, die Anspruch auf Berücksichtigung der besonderen Härte „nachgewiesene Behinderung oder chronische Erkrankung“ haben, können höhere Kosten für Unterkunft und Heizkosten angerechnet werden.</p>

Erläuterung
<p>Anpassung an den aktuellen Wohnungsmarkt. Die Mieten in Berlin sind in den letzten Jahren weiterhin stark gestiegen; entsprechend dem „MLP Studentenwohnreport 2019“ liegt derzeit die durchschnittliche Kaltmiete in Berlin bei 12-14€/qm, die Miete für eine hypothetische durchschnittliche Studierendenwohnung bei 400€. Dies deckt sich mit unserem Eindruck aus der Praxis. Die bisherige Kappungsgrenze spiegelt also offenbar nicht länger die reale Situation wieder, so dass sie angehoben werden sollte. Da die Mieten perspektivisch weiter steigen werden, soll durch eine großzügige Anhebung vermieden werden, dass die Satzung bald wieder geändert werden muss.</p>

Begründung

Die Begründung erfolgt mündlich.